

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 30. Januar 2026**

**Festsetzung der Grundsteuer „A“ und „B“ für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche
Bekanntmachung vom 30. Januar 2026**

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat durch Hebesatzung Grundsteuer A und B vom 14.11.2024, im Internet bereitgestellt und bekanntgemacht am 21.11.2024, geändert durch die Satzung zur Änderung der Hebesatzung Grundsteuer A und B vom 26.06.2025, im Internet bereitgestellt und bekanntgemacht am 28.06.2025, die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr ab 2025 festgesetzt auf

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 480 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
- der Steuermessbeträge.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 festgelegten Höhe festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen mit diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht, anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts, ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Die vorliegende Festsetzung der Grundsteuer ergeht auf Grundlage der Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung der Grundsteuer A und B (Hebesatzung Grundsteuer A und B) vom 14.11.2024 in der Fassung vom 26.06.2025, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat aufgrund der vorgenannten Rechtsnormen am 14.11.2024 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer A und B (Hebesatzung Grundsteuer A und B) beschlossen. Mit Beschluss vom 26.06.2025 wurde – ebenfalls auf Basis der vorgenannten Rechtsnormen – die Satzung zur Änderung der Hebesatzung Grundsteuer A und B vom 14.11.2024 erlassen. Durch diese Änderung wurde in § 2 Buchstabe b der Hebesatz für die Grundsteuer B von 270 v. H. auf 350 v. H. festgesetzt. Gemäß § 50 Absatz 3 LGrStG ist eine rückwirkende Anpassung der Hebesätze bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres zulässig.

DocuSigned by:


Claudia Salden

E69E7C4A2DE0401...

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2026 wird kraft Gesetzes in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für Grundsteuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Zahlung in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 am 01.07.2026 fällig. Wurde für das Jahr 2026 kein Grundsteuerbescheid zugesandt und auch bisher nicht über das Ende der Grundsteuerpflicht informiert, ist die Grundsteuer in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu entrichten.

Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden aufgefordert, die Grundsteuer für das laufende Jahr zu den oben genannten Fälligkeitsterminen auf eines der im Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse unter Angabe des Buchungszeichens zu überweisen. Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Wird ein Objekt im Laufe des Kalenderjahres veräußert, so endet die Grundsteuerpflicht erst mit Ablauf des Kalenderjahres.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, einzulegen.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass fällige Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

5. Allgemeines

Steuerschuldner für das ganze Jahr ist, wer am 1. Januar Eigentümer des Grundstücks war, auch dann, wenn das Grundstück im Laufe des Jahres veräußert wird. Andere Vereinbarungen (z. B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber die Zahlungspflicht (Steuerschuld) gegenüber der Stadt nicht.

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachungen kann beim Fachbereich Kommunales, Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

6. Auskunft

Auskunft erteilt der Fachbereich Finanzen, Fachabteilung Steuern, Tel. 07071/204-2220.

Tübingen, den 29. Januar 2026

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Tag der Bereitstellung im Internet: 30. Januar 2026